

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 15

Wolfsburg, 28 September 2018

Nummer 38

Inhaltsverzeichnis

2. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)	Seite 355 - 356	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Neubau der BAB 39 Wolfsburg – Lüneburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 7, AS L 289 (Ehra) - AS B 188 (Weyhausen)	Seite 358 - 360
Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	Seite 357	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 361
Jahresabschluss 2017 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg		Öffentliche Zustellungen	Seite 361 - 363

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

2. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112), den §§ 2, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 525) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung vom 16.03.2018 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2018, S. 108) und der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung – Str-RÜS) vom 20.12.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 562) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsübertragungssatzung vom 16.03.2018

(ABl. der Stadt Wolfsburg 2018, S. 108) hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 3 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 10.10.2017 (ABl. der Stadt Wolfsburg 2017, S. 392) am 23.08.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) mit Beschluss vom 19.09.2018 zugestimmt.

I.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 f) StrRGS erhält folgende Fassung:

„Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.“

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 4 g) StrRGS eingefügt:

„Die Bemessung der Gebühr für Hinterliegergrundstücke, die zugleich Anliegergrundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 sind, erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des § 5 Abs. 3.“

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) – über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wolfsburg, den 10.08.2018

Dr. Herbert Engel
Vorstand der WAS